



INDUSTRIE- UND FINANZKONTOR

News

Nr. 2 / April 2009



Das Vertrauen in eine Person oder ein System sind Grundbedürfnisse der Menschheit, daraus ergibt sich ein Gefühl der Sicherheit. Genauso bedarf es zu einer freien Gesellschaft eines grossen Masses an Privatsphäre, also einem geschützten Raum im System, in dem man sich frei bewegen kann. Gerade in einer Zeit, in der alles immer mehr in Richtung «gläserner Mensch» geht, gewinnen solche Grundbedürfnisse vermehrt an Bedeutung. Der staatliche «Vo-

Eine Frage des Vertrauens

yeurismus», der als «Transparenz» geschönt wird, ist nichts anderes als ein «Macht ausübender» Kontrollzwang. Doch dort, wo sich der Mensch beobachtet und kontrolliert fühlt, nimmt das Vertrauen ab. Wo kein Vertrauen ist, kann sich nichts entwickeln. Ein grosses Mass an Vertrauen ist somit notwendig, damit Dinge überhaupt wachsen und gedeihen können.

Die Bewahrung von Privatsphäre zeugt also auch von Vertrauen eines Staates in seine Bürger. Ein solcher Staat sieht sich nicht in der Rolle eines Kontrolleurs sondern mehr als ein Wegbereiter, der die Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt, die es braucht, um global erfolgreich im Wettbewerb bestehen zu können: Eine gut ausgebauten Infrastruktur, Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Gewährung von Rechtssicherheit, Stabilität, eine attraktive Gesetzgebung, wirtschaftlichen Handlungsspielraum und den Schutz von Privateigentum als verfassungsrechtliche Grundlage. Die Bürger eines solchen Staates

Inhalt

Die geplante Steuerreform in Liechtenstein

Der Finanzplatz Liechtenstein

Der liechtensteinische Trust

danken ihm seine Toleranz und Verlässlichkeit mit Fairness und Vertrauen.

Liechtenstein vertraut, wie andere Staaten auch, auf die Selbstverantwortung und das Urteilsvermögen seiner Akteure sowie auf die Effizienz der Marktwirtschaft und unterstützt dies mit sinnvollen Reformen. Die in der vergangenen Zeit gezielt getätigten Angriffe (die von Medien zusätzlich hochstilisiert wurden) bestimmter Staaten auf Liechtenstein und die Schweiz ergeben bei genauerem Hinsehen, dass diese gar ungerechtfertigt, nicht plausibel und politisch motiviert sind. Liechtenstein versteht sich als Rechtsstaat im Sinne eines Miteinanders. Durchaus ist Liechtenstein bereit, mit anderen Staaten zu kooperieren, jedoch nicht um jeden Preis und nur als gleichberechtigter Partner zu fairen Konditionen – im Sinne einer Zukunft mit Perspektiven! Denn wir glauben an das Prinzip: «Recht geht vor Macht».

Michael von Liechtenstein

Die geplante Steuerreform in Liechtenstein

Die Vernehmlassungsvorlage der Regierung liegt der Öffentlichkeit nun vor. Der Reformvorschlag zur Totalrevision des Steuergesetzes baut auf dem bestehenden Steuergesetz auf. Ziel der Reform ist es, das geltende Gesetz unter Einbezug von internationalen Entwicklungen zu modernisieren, damit sich Liechtenstein auch in Zukunft im internationalen Umfeld als erfolgreicher Wirtschaftsstandort positionieren kann.

Das geltende liechtensteinische Steuerrecht stammt im Wesentlichen aus dem Jahre 1961. Derzeit gelangen folgende Steuerarten auf Verbandspersonen (juristische Personen) zur Anwendung: Die Kapital- und Ertragssteuer ist von Körperschaften oder den Körperschaften gleichgestellten Verbandspersonen, von Anstalten/Stiftungen/Treuunternehmen und nach ausländischem Recht bewilligte Verbandspersonen (jeweils mit einem im Inland nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe), von ausländischen Körperschaften mit einer Betriebsstätte im Inland sowie von Anlagegesellschaften (Fondsleitungen und Investmentunternehmen, die dieser Rechtsform entsprechen) zu erbringen.

Die Kapitalsteuer beträgt 2‰ des Eigenkapitals (einbezahltes Kapital zzgl. die eigenes Vermögen darstellenden offenen und stillen Reserven). Ein Vermögenszuwachs (z.B. durch Kapitalerhöhungen oder erzielte Gewinne) während eines Steuerjahres ist in Abzug zu bringen. Die Ertragssteuer wird auf den Reinertrag erhoben und beträgt mind. 7,5% bzw. max 15%. Bei Ausschüttungen wird zusätzlich ein Zuschlag von max. 5% erhoben. Um eine Doppelbelastung von Beteiligungen und ausgeschütteten Gewinnen einer Tochtergesellschaft zu vermeiden, wird ein Beteiligungsabzug gewährt. Die Couponsteuer beträgt 4% und wird auf Ausschüttungen auf von Inländern ausgegebenen Wertpapieren und diesen ver-



gleichbaren Urkunden erhoben. Verlustvorträge sind bisher auf fünf Jahre beschränkt.

Bestimmte Verbandspersonen unterliegen den «Besonderen Gesellschaftssteuern». So bezahlen im Inland tätige ausländische Versicherungsgesellschaften (die im Inland Prämieinnahmen erzielen) 1% bzw. 2% Steuern auf ihre Prämieinnahmen. Holding- und Sitzgesellschaften bezahlen eine Kapitalsteuer von 1‰ (mind. CHF 1'000). Bei Stiftungen mit Grossvermögen (> CHF 2 bzw. 10 Mio.) reduziert sich dieser Steuersatz auf ¾‰ bzw. ½‰ vom steuerbaren Kapital. Die gängige Praxis limitierte diese Steuer jedoch auf CHF 1'000.

Der Reformvorschlag sieht nun im Bereich der Unternehmenssteuern folgende Änderungen vor: Die Kapitalsteuer und der Ausschüttungszuschlag würden zur Gänze wegfallen. Stattdessen würde nur noch eine niedrige Mindestertragssteuer mit einem proportionalen Steuersatz von 12,5% zur Anwendung gelangen. Zusätzlich würde neu – um dem Investitionsgedanken entgegen-

zukommen – ein Eigenkapitalzinsabzug in Höhe von 3% eingeführt werden. Der bisherige Beteiligungsabzug würde durch eine Steuerbefreiung von Gewinnen und Erlösen aus Beteiligungen (Dividenden, Kapital- und Liquidationsgewinne) ersetzt werden.

Verlustvorträge würden in Zukunft zeitlich unbeschränkt möglich sein. Gleichfalls würde die Couponsteuer wegfallen, mit einer Übergangslösung betreffend die Altersreserven. Für konzernverbundene Unternehmen würde das Prinzip der internationalen Gruppenbesteuerung eingeführt werden. Weiter würden Zuwendungen von bis zu 10% des steuerpflichtigen Reinertrages an gesetzlich anerkannte gemeinnützige Institutionen in Zukunft anerkannt und in Abzug gebracht werden können.

Die «Besonderen Gesellschaftssteuern» würden bei Annahme des Reformvorschlags abgeschafft. D.h., die kommerziell tätigen Sitzgesellschaften würden aus Gründen des Beihilfeverbots in Zukunft steuerlich wie andere juristische Personen behandelt wer-

den und der allgemeinen Ertragsbesteuerung (zur Anwendung käme dann ein niedriger Ertragssteuersatz, Eigenkapitalzinsabzug, steuerfreie Beteiligungserträge und -gewinne) unterliegen.

Ausschliesslich Privatvermögen verwaltende Gesellschaften (z.B. Stiftungen, Trusts, Anstalten aber auch Aktiengesellschaften) würden sich neu als Privatvermögensgesellschaften (PVG) qualifizieren können und dementsprechend besteuert werden. Sie würden einheitlich mit einem Mindestertragssteuersatz von 4% des gesetzlichen Grund- oder Stammkapitals (mind. CHF 30'000) besteuert werden, was eine jährliche Mindeststeuer von CHF 1'200 ausmachen würde. PVGs hätten der Steuerverwaltung jährlich den Status als PVG nachzuweisen.

Investmentunternehmen würden steuerlich entweder transparent auf Ebene der Anteilseigner (z.B. bei Fonds oder Private-Equity Gesellschaften in Form einer personenrechtlichen Gemeinschaft) oder als juristische Person oder, bei entsprechender Qualifikation, als PVG besteuert werden. Personenrechtliche Gemeinschaften würden bei Annahme des Reformvorschlages nicht mehr wie bis anhin der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen, sondern transparent behandelt werden. Eine Besteuerung würde dann ausschliesslich auf Ebene der Gesellschafter (natürliche oder juristische Personen) in deren Heimat- oder Sitzstaat erfolgen.

Auch bei Einkünften aus Forschung und Entwicklung würde in Zukunft die Möglich-

keit einer begünstigten Besteuerung gegeben sein.

Das neue Steuergesetz würde wichtige europarechtliche Vorgaben berücksichtigen, was zu einer bestimmten Rechtssicherheit führen würde. Im Weiteren würde mit dieser Steuerreform eine Entscheidungsneutralität im Hinblick auf z.B. Finanzierungs- und Gewinnverwendungsentscheidungen gewährleistet werden. Eine Reduktion ausländischer Quellensteuern auf z.B. Dividenden, Zinsen und Lizenzen wäre aber nach wie vor über den Weg von z.B. abzuschliessenden Doppelbesteuerungsabkommen zu erzielen.

Es gilt nun die Vernehmlassungsfrist abzuwarten. Gerne werden wir Sie zu gegebener Zeit weiter informieren.

Der Finanzplatz Liechtenstein

Die liechtensteinische Regierung hat sich bereit erklärt, die OECD-Standards für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten anzuwenden. Damit bezeugt Liechtenstein eine proaktive Haltung, die eine zukunftsgerichtete und positive Handlungsweise zulässt.

Die Intention Liechtensteins ist es, interessierten Staaten in bilateral abzuschliessenden Abkommen eine Zusammenarbeit bei begründeten Steuersachverhalten zu gewähren und im Gegenzug Doppelbesteuerungen (z.B. Quellensteuerreduktion bei grenzüberschreitenden Dividenden,

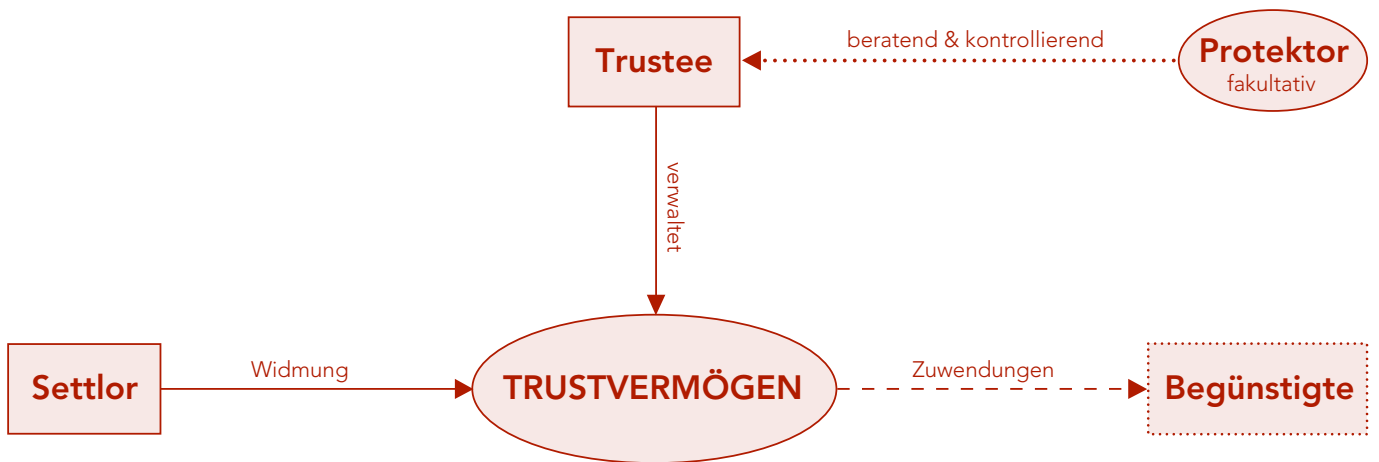
Zins- und Lizenzerträgen) zu reduzieren bzw. zu vermeiden sowie tragfähige Lösungen für bestehende Kundenbeziehungen zu erarbeiten. Es gilt, die gegenseitigen Interessen zu berücksichtigen. Solche Abkommen sind nun mit den einzelnen Staaten auszuhandeln, was seine Zeit in Anspruch nehmen wird.

Das Bankkundengeheimnis soll nach wie vor bestehen bleiben und eine verstärkte Steuerkooperation soll nicht dem Schutz auf Privatsphäre und somit einem Schutz vor ungerechtfertigtem Zugriff durch Dritte widersprechen. Nach unserem Verständnis soll bei gerechtfertigten (= spezifizierten, klar begründeten und konkretisierten) An-

suchen von anderen Staaten in Steuerangelegenheiten ein Informationsaustausch im Amtshilfeweg gewährt werden. *Fishing expeditions* (eine ungezielte Informationssuche) sollen jedoch, analog zum US Tax Information Exchange Agreement, davon ausgenommen sein.

Hinsichtlich des EU-Betrugsbekämpfungsabkommens hat Liechtenstein Bereitschaft für abschliessende Verhandlungen auf Basis eines Interessenausgleichs erklärt. Es liegt nun an der neuen Regierung, den bereits vorliegenden Abkommenstext zu einem beiderseitig tragfähigen Abschluss zu bringen. Wir werden Sie über den weiteren Verlauf informieren.

Der liechtensteinische Trust



Als erstes und einziges kontinental-europäisches Land hat Liechtenstein seit 1926 den Trust kodifiziert. Im Jahre 2006 ist zudem das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und deren Anerkennung in Kraft getreten.

Der liechtensteinische Trust stammt aus dem angelsächsischen Rechtskreis und ist ein Rechtsinstrument sui generis und keine juristische Person.

Der Trust entsteht mit seiner Begründung und der Vermögensübertragung durch den Settlor auf den Treuhänder (Trustee), welcher das Trustvermögen in seinem Namen aber zugunsten bestimmter oder bestimmbarer Dritter (Begünstigte) oder zugunsten eines bestimmten Zwecks verwaltet. Der Settlor darf den Trustee nicht an fortlaufende Weisungen seinerseits binden, da ansonsten ein gewöhnlicher Auftrag bzw. ein anderes Rechtsverhältnis vorliegen würde.

Erst bei einer Dauer von mehr als 12 Monaten ist der liechtensteinische Trust entweder beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt einzutragen oder das Trust Deed zu hinterlegen. Das Trustvermögen bildet ein Fremdvermögen und ist strikt vom Vermögen des Trustees zu trennen.

Allfällige Gläubiger eines Trustees haben keinen Zugriff auf das Trustvermögen!

In Liechtenstein ist die Begründung von Trusts nach ausländischem Recht möglich. Das für anwendbar erklärte ausländische Recht regelt das Innenverhältnis (Settlor – Trustee – Begünstigte), wohingegen im Aussenverhältnis (Trustee – Dritte) das liechtensteinische Recht zur Anwendung gelangt.

Das liechtensteinische Trustrecht kennt keine *rule against perpetuities* (→ keine beschränkte Dauer) und kein Verbot für die Anhäufung von Erträgen (→ accumulation). Auch besteht kein Mindestkapitalerfordernis und keine Zweckbeschränkung (→ ausgenommen wenn unsittlich oder widerrechtlich). Die Ausgestaltung von Begünstigungsrechten steht dem Settlor frei. Wie bei der Stiftung kann dem Trustee ein vom Settlor benannter Berater (Protetor) zur Seite gestellt werden.

Der liechtensteinische Trust kann vielseitig eingesetzt werden:

- **Unterstützung** von Familienmitgliedern
- **Nachfolgeplanung** im Sinne des Settlers
- **Vermögenserhalt** über Generationen
- **Vermögensschutz** gegen unbefugten Zugriff

Das aus dem Jahre 1926 stammende liechtensteinische Trustrecht soll nun reformiert und an internationale Entwicklungen angepasst werden. Der liechtensteinische Trust soll weiterhin eine attraktive Alternative darstellen.